

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 4. Dezember 2007

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Teflubenzuron 150 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Nomolt Schweizerische Zulassungsnummer: I-2830
 Herkunftsland: Italien
 Ausländische Zulassungsnummer: 7977
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Italia SpA

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
allg.	Apfelwickler, Eulenraupen, Frostspanner, Obstbaum- miniermotte, Schlangen- miniermotte	Konzentration: 0.04 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Birne	Birnblattsauger	Konzentration: 0.1 %	1, 2
Weinbau			
allg.	Traubenwickler	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.6 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	3
Gemüsebau			
Gewächshaus: Aubergine, Tomaten	Kartoffelkäfer	Konzentration: 0.03 % Wartefrist: 3 Tage	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gewächshaus: Aubergine, Tomaten	Kalifornischer Blütenthrips	Konzentration: 0.2 % Wartefrist: 3 Tage	
Kohlarten	Weisslinge	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	
Feldbau			
Getreide	Getreidehähnchen	Aufwandmenge: 0.4 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	4
Kartoffeln	Kartoffelkäfer	Aufwandmenge: 0.25 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	
Zierpflanzen			
Gewächshaus: allg.	Kalifornischer Blütenthrips	Konzentration: 0.2 %	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Nur gegen Eier und Junglarven.
- 2 = Zwei Spritzungen im Abstand von 14 Tagen zu Beginn der 2. Generation.
- 3 = Zwei Spritzungen: 1. Applikation bei Flugbeginn, 2. Applikation nach 10 Tagen.
- 4 = Nur gegen junge Larvenstadien.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

4. Dezember 2007

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch